

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/1317 —

Betr.: Belastungen durch Perchlorethylen („PER“) aus Reinigungsfirmen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hansen (Grüne) vom 14. 7. 1987

Aus verschiedenen Bundesländern sowie aus Berlin (West) wurden in den letzten Wochen Untersuchungen bekannt, daß in den Räumen von chemischen Reinigungen, in umgebenden Gewerbebetrieben und Wohnungen und von dort ausgehend auch in Lebensmitteln Belastungen mit Perchlorethylen („PER“) festgestellt worden sind. Soweit bekannt, hat das Bundesgesundheitsamt bereits im Mai 1987 die Gesundheitsämter der Länder aufgefordert, entsprechende Untersuchungen anzustellen, nachdem in Berlin in der Umgebung mehrerer Reinigungen hochgradig verseuchte Lebensmittel entdeckt worden waren.

Perchlorethylen, das aus den Reinigungsbädern chemischer Reinigungen entweichen kann und sich dann über die Raumluft in angrenzende Gebäude ausbreitet, ist in hohem Maße fettlöslich und reichert sich daher vor allem in fetthaltigen Lebensmittel an. Es gilt als krebserregend. Insofern geht von chemischen Reinigungen eine ernsthafte Gefährdung für Menschen aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ergebnisse liegen bisher vor aus den Untersuchungen, die auch die Niedersächsische Landesregierung entsprechend der Aufforderung des Bundesgesundheitsamtes im Mai 1987 angestellt hatte?
2. Wie viele chemische Reinigungen sind in Niedersachsen bekannt, und wie viele bedeuten davon aufgrund ihrer Lokalisation eine Gefährdung für umliegende Wohnungen, Betriebe oder Lebensmittelgeschäfte?
3. In welcher Weise ist es den Gewerbeaufsichtsämtern sowie den Landesmedizinaluntersuchungsämtern möglich, die akut erforderlichen Untersuchungen auf Perchlorethylen in Reinigungsinstituten und deren Umgebung kurzfristig und zusätzlich zu den sonstigen Aufgaben durchzuführen?
4. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für notwendig:
 - a) inwieweit oder wo hält sie eine Schließung von Reinigungsinstituten angebracht?
 - b) inwieweit kann durch Auflagen und Belehrung die Emission von Perchlorethylen aus chemischen Reinigungsbädern unterbunden oder zumindest vermindert werden?
5. Sind medizinische Untersuchungen potenziell belasteter Personen in Reinigungsanstalten und deren Umgebung vorgesehen?
6. Teilt die Landesregierung unsere Ansicht, daß die Verwendung von Perchlorethylen aufgrund seiner krebserzeugenden Wirkung umgehend verboten werden sollte?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 425 —

Hannover, den 20. 10. 1987

Nachdem bekannt geworden ist, daß unverpackte, fetthaltige Lebensmittel, die in der Nachbarschaft von Chemisch-Reinigungen hergestellt, behandelt oder gelagert wurden, z. T. durch Perchlorethylen verunreinigt waren, hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lebensmittelbetriebe, die in der Nähe von Chemisch-Reinigungen liegen, ermitteln lassen und Untersuchungen auf die PER-Gehalte in dort entnommenen Proben veranlaßt. Dies ist weitgehend abgeschlossen. Lediglich aus Untersuchungen auf andere in Chemisch-Reinigungsanlagen verwendete Lösungsmittel liegen erst einzelne orientierende Ergebnisse vor.

Zur Zeit werden die Chemisch-Reinigungen von den Gewerbeaufsichtsämtern geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen, die von diesen Anlagen ausgehen können, durch geeignete Maßnahmen abzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Untersuchung von Lebensmittelproben aus der Nachbarschaft von Chemisch-Reinigungen auf Perchlorethylen ist weitgehend abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Heyer, Frau Tewes und Frau Goede (SPD) dargestellt (zu Protokoll gegeben in der Landtags-sitzung am 18. 9. 1987, Frage 22).

Weitere Ergebnisse, insbesondere solche aus Untersuchungen auf Ersatzstoffe von PER, wie z. B. Trichlortrifluoethan, liegen noch nicht in analytisch abgesicherter Form vor.

Zu 2:

Im Betriebskataraster der Gewerbeaufsicht sind die Betriebe nach der Systematik der Wirtschaftszweige der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt. In dieser Systematik werden die Chemisch-Reinigungen zusammen mit Wäschereien, Bekleidungsfärbereien, Heißmangelbetrieben und Bügeleien aufgeführt. Eine genaue Angabe der Anzahl von Chemisch-Reinigungen in Niedersachsen ist daher nicht möglich. Nach der in dieser Wirtschaftsklasse ausgewiesenen Zahl von 4952 wird die Zahl aller Chemisch-Reinigungsanlagen auf ca. 3000 geschätzt. Wie viele dieser Betriebe wegen ihrer Lage eine Gefährdung für umliegende Wohnungen, Betriebe oder Lebensmittelgeschäfte darstellen können, ist nirgends erfaßt.

Zu 3:

Im Rahmen der allgemeinen Betriebsrevisionen überprüft die Gewerbeaufsicht auch bisher schon Chemisch-Reinigungsanlagen. Dabei wurde festgestellt, daß die zulässige Maximale Arbeitsplatzkonzentration beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sicher unterschritten wird. Akute zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sind daher nicht erforderlich.

Die Aufgaben der staatlichen Medizinaluntersuchungsämter beschränken sich auf mikrobiologische Untersuchungen und auf klinisch-chemische Untersuchungen von Proben, die von Menschen stammen (z. B. Blutbestimmungen). Deshalb besteht für sie in dieser Angelegenheit keine sachliche Zuständigkeit.

Zu 4:

Die Gewerbeaufsichtsämter sind angewiesen, alle Chemisch-Reinigungsanlagen zu überprüfen. Anlagen, in deren Nachbarschaft Lebensmittel festgestellt wurden, die mehr als 0,1 Milligramm PER je Kilogramm enthalten, sollen dabei vorrangig geprüft werden.

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, daß von bestimmten Chemisch-Reinigungsanlagen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen — dies ist z. B. dann der Fall, wenn in Lebensmitteln aus benachbarten Betrieben oder Wohnungen mehr als 1 Milligramm PER je Kilogramm festgestellt wird — dann sind die Gewerbeaufsichtsämter gehalten, die erforderlichen Anordnungen auf der Grundlage des Immissionsschutzrechts unverzüglich zu treffen. Als weitergehende Maßnahmen zur Abstellung schädlicher Umwelteinwirkungen können z. B. die

— Erfassung und ordnungsgemäße Abführung der Raumlufte unter Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter oder die

— Durchführung baulicher Maßnahmen wie z. B. Abdichtungsmaßnahmen

in Betracht kommen.

Ob eine Schließung einzelner Chemisch-Reinigungen erforderlich ist oder ob entsprechende Auflagen in Verbindung mit einer Belehrung der Betreiber zur Abstellung schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichen, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Über die Ergebnisse der Prüfungen und die getroffenen Maßnahmen werden die Gewerbeaufsichtsämter zum Jahresende berichten.

Zu 5:

Nach der Gefahrstoffverordnung sind beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, die im Anhang V zu dieser Verordnung genannt sind, zusätzlich zu technischen Schutzmaßnahmen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Arbeitnehmer vorgeschrieben. Da PER in dieser Liste nicht aufgeführt ist, werden entsprechende Untersuchungen nicht durchgeführt und sind auch nicht vorgesehen.

Zu 6:

Hinsichtlich des krebserzeugenden Potentials von PER existiert z. Z. lediglich eine Studie aus den USA, deren Aussagen wissenschaftlich umstritten sind. In dieser Angelegenheit findet daher am 28. 10. 1987 ein Fachgespräch zwischen dem Bundesgesundheitsamt, dem Umweltbundesamt und der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft statt. Bevor weitergehende Maßnahmen getroffen werden, ist zunächst das Ergebnis dieses Gesprächs abzuwarten.

Dr. Ritz